

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Finanzverwaltung
3003 Bern

Per E-Mail an: marianne.widmer@efv.admin.ch und lukas.hohl@efv.admin.ch

12. November 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Covid-19-Härtefallverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Bei der Bewältigung der Covid-19-Epidemie geht es nicht nur um die Bekämpfung der Epidemie als solcher, sondern auch um die Bewältigung der Folgen, welche die Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft und Wirtschaft haben. Es war ein zentrales Anliegen der Grünliberalen bei der Beratung des Covid-19-Gesetzes, dass wirtschaftliche Hilfsmassnahmen nicht nur «normale» Arbeits- und Geschäftsmodelle oder einzelne Branchen erreichen sollen, sondern auch Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die agil und innovativ arbeiten und gerade deshalb Gefahr laufen, bei den Hilfsmassnahmen durch die Maschen zu fallen. Als Zwischenweg zwischen vollständigem Strukturverlust und Strukturzerfall sollen von der Covid-19 Betroffene Unternehmen die Möglichkeit haben, wo nötig einen *Transformationsprozess* zu vollziehen und ihre Geschäftsmodelle anzupassen.¹

Die Härtefallregelung, die vorliegend auf Verordnungsstufe umgesetzt werden soll, ist konzeptionell eine Ergänzung der allgemeinen wirtschaftlichen Hilfsmassnahmen, wie sie im Covid-19-Gesetz festgelegt sind. Wie der Name schon sagt, geht es um «Härtefälle». In der Regel denkt man dabei an einzelne, konkrete Personen bzw. Unternehmen und damit an die individuelle Situation der Betroffenen. Folgerichtig erfolgt die Hilfe basierend auf einer Einzelfallprüfung. Das Besondere der Corona-Epidemie ist, dass gewisse Branchen nahezu in ihrer Gesamtheit betroffen sind und damit ganze Branchen zum «Härtefall» zu werden drohen. Das Parlament hat dem mit Sonderregeln für einzelne Branchen wie Sport und Kultur teilweise Rechnung getragen, aber die Betroffenheit geht über diese Branchen hinaus. Die schwierige Frage ist, wo eine sinnvolle Branchenhilfe endet und wo ein abzulehnender Strukturverlust beginnt. Dabei gilt es eine Balance zwischen einer volkswirtschaftlichen Gesamtbeurteilung einerseits (Anteil an der Schweizer Wertschöpfung bzw. effizienter Einsatz öffentlicher Gelder) und einer arbeits- bzw. sozialpolitischen Perspektive andererseits (ganze Branchen in die Arbeitslosigkeit drängen)

¹ Das kurzfristige Mittel zu diesem Zweck ist die Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Bei der Erweiterung des Berechtigtenkreises auf indirekt Betroffene Unternehmen und Selbständige war es den Grünliberalen ein Anliegen, dass die Entschädigung in dem Anteil bezogen werden kann, wie eine Umsatzsteuer auf die Covid-19-Krise zurückzuführen ist. In Art. 7 Abs. 1bis der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurde festgelegt, wie diese Betroffenheit erhoben, und in Art. 8a Abs. 2, wie sie kontrolliert wird. Die Grünliberalen gehen davon aus, dass die anteilmässige Berechtigung auf Tagelöhner ebenfalls entsprechend umgesetzt wird.

zu finden. Die Antwort auf diese Frage wird zusätzlich dadurch erschwert, dass niemand weiss, wie lange die Covid-Epidemie besondere Bekämpfungsmassnahmen erforderlich machen.

Schematische Antworten können nach Meinung der Grünliberalen nicht die Antwort auf die aktuellen Herausforderungen sein. Es braucht vielmehr einen **Mix unterschiedlicher Massnahmen, die bedarfsgerecht ausgestaltet sind und laufend überprüft und angepasst werden**. Der Entwurf der Härtefallverordnung ist daher stärker an folgenden Eckwerten auszurichten:

1. **Der Beurteilungsspielraum der Kantone soll grösser sein, verbunden mit einer sorgfältigen Einzelfallprüfung.** Die Vorgaben des Bundes sind auf das nötige Minimum zu beschränken. Starren Höchstgrenzen (Art. 8) stehen die Grünliberalen kritisch gegenüber. Einhergehend mit dieser Flexibilität müssen die Kantone in die finanzielle Mitverantwortung genommen werden: An der vorgesehenen Beteiligung der Kantone an den Härtefallzahlungen von **50 Prozent** soll klar festgehalten werden.

2. Es soll eine **enge Koordination der Kantone** untereinander gemacht werden, insbesondere hinsichtlich Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Kantonen, kantonsübergreifenden Wirtschaftsregionen sowie Tätigkeiten, die ortsunabhängig betrieben werden. Die Umsetzung der gesetzlichen Härtefallregelung und auch der ortsspezifischen Definitionen soll aber von den Kantonen vorgenommen werden. Regelungen, die einer überkantonalen Koordination bedürfen, sollen von einem Gremium von kantonalen Vertretungen wahrgenommen werden (z.B. der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz).

3. Die Grünliberalen erachten es deshalb **nicht als zielführend, wenn das nationale Parlament oder die Bundesverwaltung detaillierte Bedingungen zu Berechtigung und Ausgestaltung der Härtefalllösungen erlässt**. Die Vorteile einer föderalistischen Lösung können dann genutzt werden, wenn die Kantone zielgerichtet und situationsgerechte Massnahmen ergreifen können.

4. Der finanzielle Bedarf ist laufend zu überprüfen. Es zeichnet sich klar ab, dass der Gesamtbetrag des Bundesbeitrags von Fr. 200 Mio. nicht ausreichen wird. **Der Betrag ist angemessen zu erhöhen, im Bedarfsfall in mehreren Schritten.**

Bemerkungen zu einzelnen Aspekten der Vorlage

Anforderungen an die Unternehmen (Art. 2-6 der Verordnung):

Artikel 12 Absatz 1 des Covid-19-Gesetzes schreibt vor, dass die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation des Unternehmens zu berücksichtigen ist. Der Verordnungsentwurf nimmt das in der Marginalie zu Artikel 4 auf, doch fehlt eine Regelung, wie das konkret umgesetzt werden wird. So ist zwar von «zumutbaren Selbsthilfemassnahmen» die Rede (Art. 4 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3), doch bleibt auch nach Lektüre des erläuternden Berichts unklar, was damit genau gemeint ist. Was ist beispielsweise mit nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten? Müssen diese veräussert werden, bevor ein Anspruch auf Härtefallmassnahmen besteht? **Die Definition der zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ist von den Kantonen in der Umsetzung zu präzisieren, und in Absatz 3 ist durch Hinzufügen des Wortes «insbesondere» klarzustellen, dass die Aufzählung der Massnahmen in Bst. a und b nicht abschliessend ist.**

Als Teil der Beurteilung, ob ein Unternehmen profitabel oder überlebensfähig ist, verlangt der Verordnungsentwurf eine mittelfristige Finanzplanung, was grundsätzlich zu begrüssen ist (Art. 4 Abs. 2 Bst. d). Die Finanzplanung muss dabei glaubhaft aufzeigen, «dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme für die Dauer der Finanzplanung gesichert werden kann». Gemäss erläuternden Bericht muss die Finanzplanung «mindestens das laufende und das darauffolgende Jahr» umfassen. Würde also ein Unternehmen Anfang 2021 ein Gesuch für Härtefallmassnahmen einreichen, müsste es eine Finanzplanung bis Ende 2022 vorgelegen. Wie

einleitend erwähnt, weiss niemand, wie lange die Covid-Epidemie besondere Bekämpfungsmassnahmen erforderlich machen oder sonst wie die Wirtschaft negativ beeinflussen wird. Es stellt sich daher die Frage, auf welchen Covid-bezogenen Annahmen die Finanzplanung beruhen soll. **Aus Gründen der Rechtsgleichheit muss sichergestellt werden, dass für alle Gesuchstellenden die gleichen wirtschaftlichen Grundannahmen gelten, bspw. indem einheitlich eine weitgehende Normalisierung der Wirtschaftslage per Datum XY zugrunde gelegt wird.**

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Entwurfs muss der Umsatzrückgang die Folge von «behördlich angeordneten Massnahmen» zur Bekämpfung der Covid-Epidemie sein. Diese Formulierung ist zu restriktiv und könnte zu Verwechslungen mit der – hier irrelevanten – Unterscheidung von direkt/indirekt Betroffenen führen. **Stattdessen sollte allgemeiner von einer wirtschaftlichen Betroffenheit von Covid-19 die Rede sein.**

Der Entwurf sieht in Artikel 6 Buchstabe a ein **Ausschüttungsverbot für Dividenden und Tantiemen** für die Dauer der Härtefallmassnahmen vor, was zu begrüssen ist. Die Formulierung ist jedoch an Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes anzugleichen, wie ihn der Nationalrat am 30. Oktober 2020 beschlossen hat. Konkret darf sich das Verbot nicht nur auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen beschränken, sondern auch den Dividendenbeschluss beinhalten. Unklar ist auch, weshalb im Unterschied zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz nicht auch die Rückerstattung von Kapitaleinlagen verboten wird. Die Kriterien sind anzugleichen.

Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen (Art. 7-11 der Verordnung):

Die Kantone können Härtefallmassnahmen in unterschiedlichen Formen gewähren (rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften, nicht rückzahlbare Beiträge etc.), was im Einzelfall sachgerechte Lösungen ermöglicht und zu begrüssen ist. Der Verordnungsentwurf sieht jedoch vor, dass pro Unternehmen nur eine Form der Hilfen beansprucht werden kann (Art. 7 Abs. 3). Ein Unternehmen könnte bspw. nicht gleichzeitig oder in geordneten Schritten einen A-fond-perdu-Beitrag und ein rückzahlbares Darlehen erhalten. **Diese Einschränkung ist unnötig und ersatzlos zu streichen. Denkbar wäre auch, dass aus Zeitgründen primär Darlehen gewährt, und im Härtefall später umgewandelt werden können.**

In Artikel 8 werden Höchstgrenzen für die verschiedenen Härtefallmassnahmen vorgeschlagen. So sollen bspw. Darlehen höchstens 25 % des Jahresumsatzes 2019 und höchstens Fr. 10 Mio. betragen. **Die Grünliberalen sehen solche starre Höchstgrenzen kritisch. Wie einleitend erwähnt ist den Kantonen ein grosser Beurteilungsspielraum einzuräumen.** Alternativ können sich die Grünliberalen vorstellen, dass die Kantone ab bestimmten Schwellenwerten den Bund bei der Beurteilung eines Gesuchs einbeziehen müssen.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Kathrin Bertschy und Nationalrätin Melanie Mettler, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion